

Stellenbeschreibung und Arbeitszeit im Regelgrundschulwesen

ÜBERSICHT

1	Stellenbeschreibung	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Schulleiter	1
1.3	Lehrpersonal	2
2	Arbeitszeit	2
2.1	Schulleiter	2
2.2	Korrespondent-Buchhalter	2
2.3	Lehrpersonal	2

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Grundlagendekret vom 31. August 1998: Artikel 94 bis 98

Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen: Artikel 22, 72 bis 77

1 Stellenbeschreibung

1.1 Allgemeines

Die Aufträge der Personalmitglieder umfassen die Dienstleistungen, die notwendigerweise zur Ausübung des jeweiligen Amtes gehören, und weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dienen.

Der Schulträger oder der Schulleiter (im Gemeinschaftsunterrichtswesen) legt nach Rücksprache mit den betreffenden Personalmitgliedern schriftlich und in ausgewogener Weise die Aufträge fest, für deren Erfüllung sie ihre ganze berufliche Kompetenz einsetzen müssen.

1.2 Schulleiter

Der Auftrag des Schulleiters umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- die pädagogische und organisatorische Führung der Schule im Auftrag des Schulträgers
- die Umsetzung des Gesellschaftsprojektes, des Erziehungsprojektes und des Schulprojektes
- die Führung und Begleitung des Personals der Schule
- die Vertretung der Schule nach außen
- die Gewährleistung, dass der Unterricht erteilt wird
- die Leitung der Klassenräte und anderer schulischer Konferenzen
- die Unterrichtsverteilung
- das Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne
- die Aufnahme und Entlassung von Schülern, im Auftrage des Schulträgers
- die Organisation von Aufsichten und Vertretungen
- die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Schulordnung
- die Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat und den anderen Vertretungsorganen der Schule

- die Zusammenarbeit mit den PMS-Zentren
- die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten
- die Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- die persönliche ständige Fort- und Weiterbildung
- die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen
- die Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen

1.3 Lehrpersonal

Der Auftrag eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- den Unterrichtsauftrag, d.h. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans
- den Erziehungsauftrag, d.h. die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins
- die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen
- die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates und Koordinationsversammlungen
- Aufsichten und Vertretungen
- die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden
- die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule
- die Zusammenarbeit mit den PMS-Zentren
- die Leitung einer Klasse und die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben wie das Verfassen von Berichten und Zeugnissen
- die Gestaltung eines Stoffverteilungsplanes
- die Führung eines Lehrertagebuches
- die Verbesserung von Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler
- die Aufgaben, die dazu beitragen das Schulprojekt zu verwirklichen

2 Arbeitszeit

2.1 Schulleiter

Der Schulleiter übt sein Amt aus während der Öffnungszeiten der Schule und während der Zeit, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dient.

2.2 Korrespondent-Buchhalter

Die Arbeitszeit des Buchhalters beträgt 36 Stunden zu 60 Minuten.

2.3 Lehrpersonal

Die Dienstleistungen des Lehrpersonals umfassen die o.e. Aufgaben. Zeitlich belaufen sie sich auf höchstens 26 Stunden zu 60 Minuten und umfassen

- die im Rahmen der jeweiligen Stundenspanne zu erbringende Unterrichtsleistung:
 - Kindergärtnerin: 24 bis 28 Unterrichtsstunden
 - Primarschullehrer: 24 bis 26 Unterrichtsstunden
 - Fachlehrer für Leibeserziehung: 24 bis 28 Unterrichtsstunden
 - Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre: 24 bis 28 Unterrichtsstunden
- die Aufsichtsleistung, die dem Personalmitglied vom Schulträger auferlegt wird; dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Schule vormittags und nachmittags eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts und eine Viertelstunde nach Unterrichtsende geöffnet sein muss

- die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied außerhalb des vorerwähnten zeitlichen Rahmens freiwillig und nach Konzertierung mit den Personalvertretungen erbringt (z.B. falls die offiziell organisierte Schülerbeförderung die Kinder mehr als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts zur Schule bringt)
- die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied freiwillig und außerhalb des vorerwähnten zeitlichen Rahmens während der Mittagspause erbringt, falls es für diese Aufsicht keine finanzielle Unterstützung erhält
- weitere Dienstleistungen, die in Punkt 1.3 angeführt sind

NB: Mit Ausnahme der Unterrichtsleistung ist die wöchentliche Arbeitszeit als Durchschnittswert zu betrachten